



Beitragsordnung

des 1. Fußball-Club Sarstedt v. 2017 e.V.



§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von dem Vorstand des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr, sofern das Beschlussorgan nichts anderes bestimmt (zum Beispiel Rückwirkung).
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge, Umlagen oder anderer Zahlungen an den Verein.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Beträge werden quartalsweise, halbjährlich oder jährlich ab dem Zeitpunkt erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

§ 3 Beiträge

| Gruppe (monatlicher Beitrag) | Beitragshöhe |
|--|--------------|
| Kinder/Jugendliche* | 10,00 € |
| Schüler, Azubis, Studenten, Arbeitssuchende* | 10,00 € |
| Erwachsene* | 14,00 € |
| Schüler, Azubis, Studenten ab dem 25. Lebensjahr* | 14,00 € |
| Familienbeitrag* | 19,00 € |
| Seniorinnen und Senioren ab 65 Jahre / Passive Mitglieder* | 11,00 € |
| | |
| <i>*davon Pflegepauschalbetrag – Sportanlage (2,00 €) & Jugendförderung (3,00 €)</i> | |

| Zusätzlich wird ein einmaliger Beitrag gezahlt: | |
|---|-------------------------------|
| Aufnahmegebühr bei Vereinseintritt | 10,00 € |
| Spielerpassgebühren – (bei Vereinswechsel) | gemäß Veröffentlichung NFV |



Beitragsordnung

des 1. Fußball-Club Sarstedt v. 2017 e.V.



1. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Für minderjährige Mitglieder haften die gesetzlichen Vertreter für die Verbindlichkeiten, die durch die Mitgliedschaft entstehen.
3. Änderungen der persönlichen Angaben (z.B.: Adresse, Telefonnummer, Status etc.) sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 2,50 Euro pro Mahnung erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von 4,50 Euro berechnet.

§ 4 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
IBAN: DE21 2595 0130 0056 1248 04

Die Beitragsordnung tritt zum **01.10.2021** in Kraft.